

Kulturforum Berlin Nordost e. V.

Satzung

Präambel

Der Verein versteht sich in seiner Orientierung und Arbeit als eine Weiterentwicklung der Landeskulturförderungstätigkeit des Kulturforum Stadt Berlin in die Berliner Bezirksebene hinein, hin zu kiez- und stadtteilorientierten Kulturtreibenden und lokal verwurzelten Bürgerinnen und Bürgern. Er wurde im Einvernehmen mit dem Kulturforum Stadt Berlin der Sozialdemokratie e.V. gegründet.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Kulturforum Berlin Nordost e. V. – eine Plattform für Kultur in Pankow, Prenzlauer Berg und Weißensee.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, mit Schwerpunkt auf den Bezirk Pankow von Berlin Kunst und Kultur zu fördern. Zweck ist insbesondere

- die kulturelle Vielfalt zu sichern
- materielles und immaterielles Kulturerbe zu bewahren
- die Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren der Kulturarbeit zu verbessern.

(2) Die Zwecke werden verwirklicht mittels

- Initiieren, Organisieren und Durchführen von Gesprächsmöglichkeiten an einzelnen oder gemeinsamen Arbeitsstätten von Künstlern, künstlerisch arbeitenden Kreativen und Kunstschaffenden einerseits mit Vertretern von Politik, Verwaltungen, Unternehmen und interessierter Öffentlichkeit andererseits. Diese Kontakte werden durch Besuche hergestellt, einzeln oder gebündelt und öffentlich bekannt gemacht. Sie werden durch öffentliche Diskussionsveranstaltungen vertieft.
- Sensibilisierung der öffentlichen Diskussion für Problemlagen in den Bereichen der

Bildenden und Darstellenden Kunst, der Literatur, der Musik und Clubculture, von Kunst- und Kulturinitiativen, von Einrichtungen kultureller Bildung wie Bibliotheken oder Musikschulen und in Fragen der Stadtgeschichte und Stadtgestaltung. Diesem Ziel versuchen wir durch Medienarbeit, durch öffentliche Expertengespräche und die eigene Positionierung gegenüber Verantwortlichen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft oder gesellschaftlichem Leben nahe zu kommen.

- Einsatz für die Sicherung von Bedingungen und Orten des Kunstschaffens und für den Erhalt bedrohter Kultureinrichtungen in Einzelfällen mit übergeordneter Bedeutung. Dies erfolgt durch Einsprüche und Vorschläge bei Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung, Wirtschaft oder gesellschaftlichem Leben.

(3) Der Verein ist parteipolitisch offen und unabhängig.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ein Zweckbetrieb ist möglich in Form einer eigenständiger juristischen Person. Die Gründung eines Zweckbetriebs setzt den Beschluss der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit voraus.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitgliedschaften und kooperative Mitgliedschaften sind möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder grobem vereinschädigendem Verhalten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus gegebenen Anlass einberufen werden. Sie wird vom Vorstand auf Eigeninitiative oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitgliedern bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen fassen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, davon bis zu zwei Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, davon mindestens ein Vorsitzender, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Anzahl Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand trifft sich regelmäßig und fasst Beschlüsse im Konsens der anwesenden Mitglieder, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eine/r der/die Vorsitzende.

(4) Die gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen zunächst eigenständig durchzuführen. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die folgenden Mitgliederversammlung.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Auflösung /Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen oder mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Bezirk Pankow von Berlin.

Neufassung vom 12.08.2020